



## **Satzung über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Veranstaltung „Cittaslow Tag“**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anlass**

Aus Anlass der Veranstaltung „Cittaslow Tag“ können in der Stadt Bad Schussenried, ausgenommen die Stadtteile Otterswang, Reichenbach und Steinhausen, die Verkaufsstellen am Sonntag, 29.09.2024 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schussenried, den 29.04.2024

Achim Deinet  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 29.04.2024**